

Feuerwehrreglement der Gemeinde Törbel

Ausführungsreglement zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, abändert durch das Dekret vom 20. Juni 1996

Der Gemeinderat von Törbel

- eingesehen, den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- eingesehen, das Vollziehungsreglement vom 04. Oktober 1978;
- eingesehen, das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN;

beschliesst:

I. KAPITEL

Artikel 1 **Gleichstellungsgrundsatz**

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Artikel 2 **Allgemeine Bestimmungen**

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der Gemeinde Törbel umfassen

- a) - die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar,
- die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren,
- das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen,
- den Schutz gegen Wasserschäden,
- den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas,
- die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.

- b) - Es kann auch beigezogen werden zum Wachtdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- c) - Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahren, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des Kantonalen Departements aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
-
- d) - Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

II. KAPITEL

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 3 Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat

1. ernennt die Feuerkommission,
2. ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere,
3. ernennt den Sicherheitsbeauftragten,
4. setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest,
5. beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes,
6. bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps,
7. behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Artikel 4 Feuerkommission

1. Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertretern des Gemeinderates,

- dem Kommandanten des Feuerwehrkorps,
- der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

2. Aufgaben der Feuerkommission

Gemäss den Artikeln 5, 8 GSchFN und 11 des VR, insbesondere

- sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist,
- sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere,
- sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren,
- sie stellt den Voranschlag auf,
- sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

3. Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Durchschrift der Berichte über die Schäden, die Übungen und die Inspektion.

4. Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

Gemäss den Artikeln 5 GSchFN und 12, 72 Abs. 2 VR, insbesondere

- der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

Er ist überdies verantwortlich für:

- die Organisation des Alarms,
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials,
- die Erstellung der Berichte,
- die Vertretung der Feuerwehrmänner und zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

III. KAPITEL

Obligatorischer Feuerwehrdienst und Gebühren

Artikel 5 **Dienstpflicht**

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Bei Personalknappheit kann der Gemeinderat das dienstpflichtige Alter auf 52 erhöhen.

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Sobald der im Gemeindereglement vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, weitere Feuerwehrleute zu rekrutieren.

Artikel 6 **Befreiung von der Dienstleistung**

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
 - die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.
- c) Männer und Frauen ab 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr erfüllt wird.

Artikel 7 **Ersatzabgabe**

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

Die Ersatzabgabe beträgt 2,5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.

Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

Artikel 8 **Befreiung von der Ersatzabgabe**

Von der Ersatzgebühr sind befreit:

- a) alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

- c) Männer und Frauen ab 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr erfüllt wird.

IV. KAPITEL

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Artikel 9 Gliederung des Feuerwehrkorps

- a) Der Sollbestand des Feuerwehrkorps beträgt mindestens 50 und höchstens 60.
- b) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nach getragen werden.

Artikel 10 Material des Feuerwehrkorps

Gemäss Artikel 17 - 36 GSchFN, 76 - 77 VR, insbesondere:

- a) die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- b) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:
- geeigneter Kleidung
 - einem Helm
 - einem Gurt mit Karabinerhaken

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

V. KAPITEL

Instruktion

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt.

Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

Artikel 11 **Einführungskurs**

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 - 5 Tagen zu absolvieren.

Artikel 12 **Kurse für Kader und Spezialisten**

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf.

Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

Artikel 13 **Jahresübung**

Die Jahresübung für die Kompanie wird auf 2 halbe Tage festgesetzt.

Artikel 14 **Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch**

Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie 5 Tage vor Beginn der Übung dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)
- b) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
- b) schwere Krankheit eines Familienangehörigen
- d) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz
- e) Todesfall in der Familie

Der Versand der Marschbefehle erfolgt mindestens 2 Wochen vor Übungsbeginn.

Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein.

Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

VI. KAPITEL

Artikel 15 **Organisation des Alarms**

1. Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss
 - a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.
 - b) sofort die Feuermeldestelle alarmieren (Telefon Nr. 118), indem er klar und deutlich mitteilt:
 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft,
 2. die Natur und Bedeutung des Schadens,
 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk,
 4. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
 - c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr ein geteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.
2. In der Gemeinde muss der Alarm gegeben werden an:
 - a) die Feuermeldestelle Telefon Nr. 118
3. Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.
4. Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:
 - Telefon

- Funk / Personenruf-Empfänger
- Sirene
- Glockengeläute

VII. KAPITEL

Artikel 16 Einsatz

1. Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
2. Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Schadenplatzkommandant
 - ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrmänner,
 - muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
 - ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

VIII. KAPITEL

Artikel 17 Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

1. Jeder der an Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold. Jeder der an Kursen teilnimmt, hat Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung.

2. Der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.
3. Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

IX. KAPITEL

Artikel 18 **Versicherungen**

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.
2. Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

3. Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar jeden Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück.
 - benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus.
 - meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.
4. Die sich aus dem Artikel 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Artikel 86 und 88 des Vollziehungs- reglementes vom 04. Oktober 1978 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

X. KAPITEL

Artikel 19 Strafbestimmungen

1. Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und eine gültige Entschuldigung haben, müssen eine Verwarnungsbusse bezahlen. Diese beträgt mindestens Fr. 20.00 und höchstens Fr. 30.00 pro an der Uebung gefehlte Stunde. Die Polizeiorgane sind für das Inkasso dieser Verwarnungsbusse zuständig.
2. Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:
 - a) Verweis
 - b) Soldverweigerung
 - c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
 - d) Geldbusse bis zu Fr. 80.00

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

XI. KAPITEL

Artikel 20 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
2. Mit der Inkrafttretung dieses Reglements sind alle früheren Gemeindeglemente aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1997

Angenommen durch die Urversammlung am 21. Februar 1997

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 23. April 1997 genehmigt.

